



Pet 3-19-17-21610-010306

67549 Worms

Sozialer Pflichtdienst

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte die Einführung einer Dienstpflicht für alle Bürgerinnen und Bürger als sogenanntes solidarisches Jahr erreichen.

Er begründet dies damit, dass dies gesellschaftlich sinnvoll sei. Es gebe viele Aufgaben, z. B. in der Pflege, im Umweltschutz, bei der Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und der Integration von Neuankömmlingen, die hierdurch unterstützt werden könnten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 98 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat weitere Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erhalten, die wegen des Sachzusammenhangs mit der vorliegenden Petition gemeinsam behandelt werden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Einführung eines sozialen oder allgemeinen Pflichtdienstes, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern angeregt wird, würde gegen Artikel 12 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) verstoßen. Mit dem GG vereinbar wäre lediglich die Erstreckung der Wehrdienstpflicht der Männer auch auf Zivildienstverbände, wie das Deutsche Rote Kreuz, den Malteser-Hilfsdienst und andere. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 12a Absatz 1 GG. Artikel 12a GG stellt jedoch keine Grundlage für die Einführung nicht



verteidigungsgerichteter Dienstverpflichtungen dar. Eine Grundgesetzänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag. Zudem wäre ein Pflichtdienst, der notfalls zwangsweise durchgesetzt werden müsste, ein Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, z. B. in das Grundrecht auf Berufsfreiheit. Ein derartiger Eingriff kann allenfalls mit einem notstandsähnlichem Grund gerechtfertigt werden. Dies ist jedoch gegenwärtig nicht der Fall. Weiterhin wäre die Einführung eines allgemeinen Pflichtdienstes völkerrechtswidrig. Sie würde einen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen Deutschlands aus Artikel 1 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens über Abschaffung von Zwangsarbeit und Nummer 105, Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 8 Absatz 3a des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte darstellen.

Die Bundesregierung hat zudem ausgeführt, dass sie die Einführung eines Pflichtdienstes nicht für sinnvoll hält, da Eigeninitiative, Mitgestaltung und Beteiligung an den Aufgaben einer Zivilgesellschaft nicht erzwungen werden können. Vielmehr müssten Bürgerinnen und Bürger überzeugt werden, dass die Tätigkeit sinnvoll ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat im Jahr 2003 eine ressortübergreifende Kommission eingerichtet. Sie trug den Namen „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienste in Deutschland“. Sie hat die Entwicklungsmöglichkeiten und Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienste geprüft. In der Kommission arbeiteten neben den Vertretern verschiedener Ministerien auch die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände mit. Diese Kommission hat im Jahr 2004 einstimmig festgestellt, dass ein Pflichtdienst nicht erzwungen werden kann. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss ausdrücklich an.

Das BMFSFJ will die Freiwilligendienste stattdessen umfassend ausbauen und attraktiver gestalten. Derzeit wird ein Konzept dazu entwickelt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.